

- Austauschforum II -
Interdisziplinärer Online-Kurs:
Gute Kinderschutzverfahren –
Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengerichten
– ein Modellprojekt –



21. Juli 2022

Dr. Norbert Volz – Richter am Amtsgericht Böblingen

Meinolf Pieper – Stabsstelle Kinderschutz – Amt für Jugend – Landkreis Böblingen

Projekthintergrund:

- Zunehmend **mehr bekannt** gewordene **Kinderschutzfälle** erfordern **größtmögliche Schutzanstrengungen des Staates**
- Koalitionsvertrag: **Kinderrechte ins Grundgesetz** – Kinder als Grundrechtsträger und als eigenständiger Ausdruck des Schutzanspruchs des Kindes gegenüber dem Staat
- **Vernachlässigung – Körperliche Gewalt – psychische Gewalt – sexualisierte Gewalt** ist konsequent und gleichwertig zu bekämpfen (– auch präventiv)
- Die **Kooperation in Kinderschutzfällen** zwischen verschiedenen Professionen soll verbessert und vereinbart, gestaltet, umgesetzt werden – mit stets vorhandenem Blick auf das Wohlergehen des Kindes im Einzelfall (– ohne die Eltern aus dem Blick zu verlieren)

Gute Kinderschutzverfahren – Rahmung:

- Das Modellprojekt wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiiert und finanziert und umgesetzt von:



- Modelllaufzeit von Juni 2019 bis Mitte 2022
- Unterstützungszusage von Sozialministerium und Justizministerium des Landes war erforderlich, auch um eine Umsetzung in der Zukunft zu befördern
- Erklärung der Beteiligungswilligkeit und aktive Teilnahme des örtlichen Jugendamtes und der Familiengerichte

Gute Kinderschutzverfahren – mögliche Zielgruppen:

- **Fachkräfte der Jugendhilfe** (bei öffentlichen und freien Trägern; insoweit erfahrene Fachkräfte; Begleiteter Umgang)
- **Familienrichter*innen**
- **Fachanwälte*innen** für Familienrecht
- **Verfahrensbeistände**
- Familienpsychologische **Sachverständige**
- Fachkräfte in **spezialisierten Beratungsstellen** und in der **Erziehungsberatung**
- Fachkräfte der **Kinder- und Jugendpsychiatrie**
- ...

Ziele des Vorhabens:

1. Erprobung einer interdisziplinären **Online-Fortbildung** bestehend aus zwei Teilen:
 - a) **Basiscurriculum** für alle interessierten Fachkräfte
 - b) **Vertiefungsmodul**, welches einen Standard für die Erstellung der Stellungnahme zum Gewaltschutz anbietet – für die Fachkräfte aus den Modellregionen
2. **Modellprojekt**: Erprobung der Anwendung der in der Online-Fortbildung vermittelten Inhalte in der Praxis in *sechs Modellregionen mit begleitenden Fachtagungen*
3. Durch oben genanntes: **Kooperationsentwicklung zwischen Familiengericht und Jugendamt** und angrenzenden Professionen im Kinderschutz vor Ort befördern

Online-Kurs – Inhalte :

MODUL 1

Rechtswissenschaftliche Grundlagen

1.1 Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben

35min

1.2 Kindeswohlgefährdung: Voraussetzungen und Rechtsfolgen

35min

1.3 Kinderschutz und beteiligte Akteure

35min

1.4 Schutzauftrag des Jugendamtes

35min

1.5 Schweigepflicht und Datenschutz

35min

MODUL 2

Kindliche Entwicklung

2.1 Grundlagen

35min

2.2 Teilhabe, Belastung und Resilienz

35min

2.3 Erziehungspsychologie

35min

2.4 Unterstützung, Hilfen und Fördermöglichkeiten

35min

2.5 Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft von Kindern und Jugendlichen

35min

MODUL 3

Tatsachenwissenschaften und Kindeswohlgefährdung

3.1 Grundlagen

35min

3.2 Körperliche und psychische Misshandlung

35min

3.3 Vernachlässigung

3.4 Sexueller Missbrauch

3.5 Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft

3.6 Wirksame Hilfe- und Schutzkonzepte

MODUL 4

Kinderschutzverfahren – Organisation und Ablauf

4.1 Das Kind im Verfahren

4.2 Einleitung des Verfahrens

4.3 Der frühe Termin und Erörterung der Kindeswohlgefährdung

4.4 Eilverfahren

4.5 Sachverhaltsaufklärung, Anhörungen und Beweiserhebung

4.6 Entscheidung, Überprüfung und Verantwortung nach der Entscheidung

MODUL 5

Akteure, Vernetzung und Interdisziplinarität

5.1 Jugendamt

5.2 Verfahrensbeistand

5.3 Sachverständige

5.4 Anwaltschaft

5.5 Fallübergreifende Kooperation

5.6 Fachkulturen und Meinungsverschiedenheiten

FALLANWENDUNG

Katinka

Manja und Dennis

Kinderschutz ist Kommunikation – wer spricht mit wem wie auf welcher Grundlage worüber?

Anerkenntnis der Differenz der Aufgaben und Werkzeuge der Akteure:

- unterschiedliche Aufgaben, differierende Rechtsrahmen, verschiedene Vorgehensweisen und Methoden (z. B. Prozessbegleitung der Familie durch JA versus Einzeltermine FamG; Verfahrensbeistand als Interessenvertretung Kind; Anwalt als Vertreter der Eltern...)
- Aufgaben und Methoden sind unterschiedlich, ergänzen sich aber – insofern: *nicht Verantwortungsgemeinschaft*, aber:
- *Gemeinschaftsverantwortung* für die Zielsetzung, das Kind jetzt und in Zukunft zu schützen!
- Idee: regelmäßige *Kooperationszirkel Familienrichter – Basismitarbeiter* für fallunabhängigen Austausch zu Grundlagen, Aufgaben, Arbeitsweisen, Stellungnahmen etc., auch mit weiteren Akteuren (ION, BU, Verfahrensbeistandschaften, SpFH...) im Kinderschutz

Und nun:

Abschlussfachtagung zum Modellprojekt in Böblingen zum Schwerpunktthema

**Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Jugendamt – Familiengericht:**

**Inobhutnahme und familiengerichtliches Verfahren –
konkret und praxisorientiert!**

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Gemeinsame Zielsetzung im Kinderschutz:

Schutz des Kindes vor einer Gefährdung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

- **Jugendamt: Inobhutnahme § 8a Abs. 2 SGB VIII:**

„Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen... . Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“

- **Gericht: Maßnahmen nach § 1666 BGB**

„Wird das körperliche, geistige oder seelische des Kindes ... gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Nachrangigkeit der Inobhutnahme:

- Es darf keine ausreichende Zeit vorhanden sein, eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
 - Die abstrakte Möglichkeit einer familiengerichtlichen Entscheidung ist jedoch nicht ausreichend (Richterlicher Bereitschaftsdienst, Verfahren der einstweiligen Anordnung).
 - Es muss im konkreten Einzelfall abgewogen werden, ob genügend Zeit besteht, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (Antragstellung etc.).

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Sorgeberechtigte stimmen der Inobhutnahme nicht zu

- Unverzögliche Mitteilung der Inobhutnahme an das Familiengericht
- Das Familiengericht prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme, hierfür sind die Verwaltungsgerichte zuständig.
- Wie ist eine Mitteilung an das Familiengericht zu gestalten ?
 - Beteiligte
 - Sorgerechtssituation
 - Konkrete Sachverhaltsdarstellung
 - Konkrete Ziele des Jugendamts
 - Anlagen
 - Rücksprachemöglichkeit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

- **Jugendamt: Einmischung in Sach- und Verfahrensfragen des Familiengerichts**
 - Lenkung des gerichtlichen Verfahrens durch Anträge (z. B. einstweilige Anordnung)
 - Möglichkeit des Erörterungsgesprächs (§ 157 FamFG). Setzt nicht voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits festgestellt ist.
 - Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen.
- **Familiengericht: Einbringung in Hilfeprozesse**
 - Sicherstellung der Mitwirkung der Eltern (Gebote, Verbote gem. § 1666 BGB)
 - Prüfung der Nachhaltigkeit der im Erörterungstermin vereinbarten Maßnahmen

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Abschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind

- Jugendamt:
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Ergänzt im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)
 - §4 KKG
 - Ärzte, Hebammen, Psychologen, Ehe-, Familien- und Jugendberater, Suchtberater, Sozialarbeiter, Lehrer
 - Bei gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung: Erörterung der Situation mit Kind und Erziehungsberechtigten
 - Befugt Jugendamt zu informieren und Daten weiterzugeben
 - **NEU:** Ergänzung durch das KJSG: Jugendamt soll unverzüglich informiert werden, wenn eine dringende Gefahr für ein Kind ein Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Abschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind

- Gericht:

- Mitwirkungspflicht der Eltern gemäß § 27 FamFG, diese ist aber nicht erzwingbar.
- Zeugnisverweigerungsrecht des vorgenannten Personenkreises § 383 Ziffer 6 ZPO.
- Aber: Vertraglich zwischen Arbeitgeber und Zeugen vereinbarte Schweigepflichten begründen kein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Eine erforderliche Schweigepflichtsentbindung kann gemäß § 1666 Abs. 3 Ziffer 5 BGB durch gerichtliche Erklärung ersetzt werden
- Exkurs: Datenschutz: Jugendamt darf Daten an das Gericht übermitteln (§ 65 SGB VIII)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Einstweilige Anordnung:

- Prüfungspflicht des Gerichtes nach § 157 Abs. 3 FamFG, aber auch Beantragung durch das Jugendamt.
- Dringendes Bedürfnis für eine Entscheidung: ein Zuwarten bis zu einer abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren ist nicht möglich, keine Zustimmung der Eltern zur Maßnahme.
- Aufklärungspflicht des Gerichts:
 - Es ist auf präsenste Beweismittel zurückzugreifen, damit keine Gutachteneinholung.
 - Summarische Prüfung: Je schwerer der Eingriff, desto sicherer muss die Tatsachengrundlage sein. Je schwerer das zu schützende Rechtsgut wiegt, desto geringere Anforderungen sind an die Tatsachenfeststellung zu stellen.
- Nachfolgendes Hauptsacheverfahren

Interdisziplinäre Zusammenarbeit Jugendamt - Familiengericht

Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen

- Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei Bestellung eines Amtsvormunds / Pflegers in den Händen des Jugendamtes.
- Überprüfung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen nach § 166 Abs. 2 FamFG durch das Gericht. Gleiches gilt, wenn von Maßnahmen abgesehen wurde (§ 166 Abs. 3 FamFG).

Fazit zum Kinderschutz:

- Notwendig ist eine gemeinsame Verantwortungsübernahme für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Kommunikation und Dialog im Einzelfall muss stattfinden und gestaltet werden.
- Hierfür sind klare Absprachen und aufeinander abgestimmte Verfahren erforderlich...

...damit aus Schnittstellen Nahtstellen werden...

